



Material für die Presse

Pressesprecherin: Iris Bethge
Dienstgebäude: Alexanderplatz 6, 10178 Berlin

Telefon: 0 18 88/5 55 -10 61, -10 62
Fax: 0 18 88/5 55 -1111

eMail: presse@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

März 2009

Fragen und Antworten zu Zugangssperren im Internet (Access Blocking)

Das Thema wirksamer Zugangssperren für Internetseiten, die Bilder des sexuellen Missbrauchs von Kindern zeigen, beschäftigt viele Bürgerinnen und Bürger. Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den geplanten gesetzlichen Änderungen finden Sie hier im Überblick.

- **Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.**

In Deutschland ist die Verbreitung harter Pornografie verboten. Nach § 184b StGB werden Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

- **Inwieweit hat das Internet die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen erleichtert?**

Alle Dienste des Internets werden für die Verbreitung von Kinderpornografie genutzt: von E-Mail über Web-Seiten und Newsgroups bis hin zu Systemen zum Tausch von Dateien. Nutzer können unbeobachtet nach Bildern suchen und dabei alle weltweit verfügbaren Angebote nutzen. Dabei zeigt sich, dass die Zahl der Konsumenten kontinuierlich steigt: Die polizeiliche Kriminalstatistik weist seit Jahren einen Anstieg bei der Verbreitung von Bildern und Videos auf, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen. Das Bundeskriminalamt (BKA) stellte allein in diesem Bereich von 2006 auf 2007 einen Zuwachs von 111 Prozent fest. Bilder und Videos zeigen zunehmend Gewaltausübungen gegen Klein- und Kleinstkinder. Die britische Internet Watch Foundation (IWF) stellte im Jahr 2007 fest, dass 43 Prozent der dargestellten Opfer jünger als sechs Jahre und zehn Prozent jünger als zwei Jahre waren.

- **Können Zugangssperren bei den Providern die Verbreitung von Bildern und Videos, die den sexuellen Missbrauch von Kindern dokumentieren, zu 100 Prozent verhindern?**

Technisch versierte Internetnutzer werden immer Wege finden, die Sperren zu umgehen. Entscheidend ist aber, dass dadurch der Zugang für die große Masse der durchschnittlich versierten Internetnutzer blockiert wird. Das trifft die Anbieter der Kinderpornografie empfindlich, weil weniger Geld eingeht. Das deutliche STOP-Schild erhöht zudem die gesellschaftliche Ächtung des Missbrauchs. Dass das System funktioniert, zeigen die jahrelangen Erfahrungen anderer Länder, die bereits Zugangssperren eingerichtet haben. Statt vor den Möglichkeiten im World-Wide-Web zu resignieren, werden alle Mittel gegen die Verbreitung von Kinderpornografie genutzt.

- **Sind Zugangssperren im Internet Zensur? Drohen chinesische Verhältnisse?**

Wir kratzen nicht an der im Grundgesetz garantierte Kommunikationsfreiheit: Es geht uns nicht darum, Freiheiten einzuschränken, sondern darum, Seiten, mit denen Kinderpornografie verbreitet und auf einfache Weise weltweit verfügbar gemacht wird, zu blockieren. Es geht darum erneut ein Signal der Ächtung zu setzen, Menschenrechte und die Würde des Einzelnen, nämlich der Kinder, zu schützen und schwere Körperverletzungen zu ächten

- **Sind Zugangssperren nicht leicht zu umgehen, indem die Anbieter ständig die Adressen wechseln?**

Deswegen sind die Listen der gesperrten Seiten, die beispielsweise in England (im Durchschnitt laufend 1.500 aktive Anbieter) und Skandinavien verwendet werden, ja auch dynamisch. Das bedeutet, die Sperrliste wird täglich aktualisiert. Das Aktualisieren dauert nur Sekunden und funktioniert weltweit.

- **Werden von den Sperren nicht auch unbedenkliche Angebote im Internet betroffen?**

Provider können heute punktgenau gefährliche Inhalte blockieren. Das zeigen die Beispiele aus dem Ausland wie Skandinavien. Zudem lässt sich das Thema Kinderpornografie sehr gut abgrenzen. In den skandinavischen Ländern gibt es seit 2004 keine nennenswerten Beschwerden.

- **Sperren Provider aus Furcht vor Bußgeldern Seiten, die unbedenklich sind?**

Provider sperren nur die Seiten, die vom BKA verschlüsselt auf laufend aktualisierten Listen übermittelt werden. Was gesperrt wird, legt allein das BKA fest. Die Provider setzen die Sperrung lediglich um.

- **Müssen die Provider Strafgerichte fürchten, wenn Sie irrtümlich Seiten sperren, die unbedenklich sind?**

Die Provider sperren zum einen nur die Seiten, die ihnen vom BKA übermittelt wurden. Zum anderen liegt die Haftung allein beim Bundeskriminalamt. Die Provider müssen keine Strafgerichte fürchten.

- **Sind die Zugangssperren ein Ersatz für die oft mühsame Verfolgung der Täter im In- und Ausland?**

Es geht nicht um ein Entweder-oder, sondern um ein Sowohl-als-auch. Sperrungen sind Bestandteil einer Gesamtstrategie gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und seiner Darstellung im Internet. Sie sollen die Ermittlung der Täter und das Schließen kinderpornografische Websites nicht ersetzen, sondern wirksam ergänzen. Das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter (LKA) leisten im Inland hervorragende Arbeit – das belegen die Erfolge über die ausgehobenen Kinderpornografie-Ringe. Die Ermittler werden auch weiterhin hart daran arbeiten, die Täter im Inland zu ermitteln und die Quellen im Ausland zu schließen. Da aber in der Hälfte aller Staaten Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie entweder nicht unter Strafe steht oder nicht ausreichend sanktioniert wird, reichen in vielen Fällen polizeiliche Mittel nicht aus. Dann bleibt nur die Sperrung der Seiten als letztes Mittel. Uns geht es in erster Linie darum, die Seiten für die große Masse der Internetnutzer zu sperren und nicht darum, die Nutzer selbst zu belangen.

- **Ist die Mühe nicht vergebens, weil man an die ausländischen Anbieter ohnehin kaum herankommt?**

Gerade weil die Täter so schwer zu erreichen sind, müssen auch die Zugangsanbieter im Inland in die Pflicht genommen werden. Denn über ihre Netze gelangt die große Masse des kinderpornografischen Materials zu den Nutzern. Damit treffen wir die ausländischen Urheber empfindlich, denn an deutschen Kunden verdienen sie Millionensummen. Wenn kein Geld mehr oder weniger Geld fließt, sinkt auch die Gefahr für Kinder in anderen Ländern, von skrupellosen Geschäftemachern missbraucht zu werden.

- **Wenn so viele Quellen im Ausland sitzen, brauchen wir dann nicht mehr internationale Abkommen und Netzwerke?**

Das ist richtig. Wir haben deshalb bereits gut funktionierende Netzwerke. In CIRCAMP (Cospol Internet Related Child Abusive Material Project) sind 13 Staaten organisiert: Norwegen, Großbritannien, Dänemark, Belgien, Frankreich, Finnland, Irland, Italien, Malta, Polen, Schweden, Niederlande und Spanien. Norwegen betreibt dieses Netzwerk aktiv. Deutschland will beitreten. Und acht Länder – Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweiz, Neuseeland, Italien – verwenden den CSAADF (Child Sexual Abuse Anti Distribution Filter) um Internetseiten zu sperren. Die Listen mit den Seiten werden unter diesen Ländern innerhalb von Sekunden ausgetauscht. Die Sperrung erfolgt angepasst an die jeweilige Landesgesetzgebung. Die Bundesregierung setzt auf diese bestehenden Netzwerke und Vereinbarungen. Sie hat den III. Weltkongress gegen die Sexuelle Ausbeutung von Kindern in Rio de Janeiro im November 2008 genutzt, das Thema eingebracht und sucht den Schulterschluss mit den europäischen Ländern, die Sperrlisten aufstellen und Zugangsblockaden eingeführt haben oder einführen wollen.

- **Wenn es das Verfahren bereits seit vielen Jahren im Ausland gibt, warum handelt die Regierung erst jetzt?**

Wir haben in Deutschland viele Jahre auf freiwillige Maßnahmen der Internetwirtschaft gesetzt. Von dieser Seite hieß es lange, die Sperrung sei technisch nicht möglich und hierzulande rechtlich nicht zulässig. Inzwischen aber zeigt sich: Es geht technisch, es ist rechtlich zulässig und es ist wirksam. 2003 wurde in Großbritannien das Sperren der Seiten (Access blocking) eingeführt, 2004 folgte Norwegen. Dort funktionieren die Sperren schon seit Jahren problemlos. Allein in Schweden werden täglich bis zu 50.000 Zugriffe blockiert. In Deutschland hat die Kommission Jugendmedienschutz (KJM) Gutachten zur technischen und rechtlichen Machbarkeit in Auftrag gegeben. Sie zeigen, unter welchen Voraussetzungen Zugangssperren bei uns umgesetzt werden können. Wir verfügen inzwischen auch über letztinstanzliche Urteile aus Nordrhein-Westfalen zur rechtlichen Zulässigkeit von Sperrmaßnahmen.